

# **Ordnung über die Verleihung des „Bielefelder Zertifikats im Steuerrecht“ (BZertO)**

Beschlossen vom Vorstand des Ostwestfälisch-Lippischen Steuerkreises am 3. August 2021,  
geändert durch Beschluss vom 21. März 2022

## **§ 1**

### **Gegenstand und Inhalt des Zertifikats**

- (1) Mit der Verleihung des „Bielefelder Zertifikats im Steuerrecht“ (Zertifikat) bescheinigt der Ostwestfälisch-Lippische Steuerkreis e. V. (Steuerkreis) grundlegende und vertiefte Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts, die im Rahmen eines Studiums an der Universität Bielefeld erworben wurden.
- (2) Das Zertifikat enthält eine Aufstellung der besuchten einschlägigen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch über das gemäß § 3 nachzuweisende Maß hinaus.

## **§ 2**

### **Erwerb des Zertifikats**

- (1) Die Verleihung des Zertifikats erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Steuerkreises. Das Zertifikat wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, an den erforderlichen Veranstaltungen im Sinne des § 3 in gebotener Weise teilgenommen zu haben. Ein Anspruch auf Verleihung des Zertifikats besteht nicht. Auch sonst erwachsen aus dieser Ordnung keine subjektiven Rechte.
- (2) Das Zertifikat wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Die Verleihung findet in der Regel anlässlich der Mitgliederversammlung des Steuerkreises statt.

## **§ 3**

### **Nachzuweisende Leistungen**

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats sind folgende Leistungen zu erbringen:
  1. Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus dem Kernbereich (Abs. 3),
  2. Teilnahme an einem zulässigen universitären Seminar (Abs. 5),
  3. Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung aus dem Kernbereich oder an einer Veranstaltung aus dem Ergänzungsbereich (Abs. 4) oder an einem weiteren zulässigen universitären Seminar und
  4. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung des Steuerkreises (Abs. 6).Soweit Veranstaltungen mehrere Termine haben, ist regelmäßige Teilnahme erforderlich. Regelmäßigkeit liegt bei wöchentlichen Vorlesungen im Allgemeinen bei bis zu zwei versäumten

Terminen vor. Der Nachweis kann insbesondere mittels Anwesenheitslisten erbracht werden. Die Absicht, an einer Veranstaltung zum Erwerb des Zertifikats teilzunehmen, ist der Lehrperson zu Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

- (2) Zur Leistungserbringung ist aktive Teilnahme erforderlich. Bei virtuell abgehaltenen Veranstaltungen setzt dies insbesondere die Zuschaltung auch mit Bild voraus, soweit die Lehrperson nichts anderes entscheidet.
- (3) Als Veranstaltung aus dem Kernbereich zählen die folgenden Veranstaltungen:
  1. die Vorlesung „Einkommensteuerrecht“,
  2. die Vorlesung „Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung“,
  3. die Vorlesung „Finanz- und Steuerverfassungsrecht“,
  4. die Vorlesung „Unternehmensteuerrecht I“.
- (4) Als Veranstaltung aus dem Ergänzungsbereich zählen die vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht angebotenen Vorlesungen und Übungen im Finanz- und Abgabenrecht mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Veranstaltungen. Eine Teilnahme an einer Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 setzt voraus, dass an einer Veranstaltung mit einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder an zwei Veranstaltungen mit einem Umfang von einer Semesterwochenstunde teilgenommen wird.
- (5) Ein zulässiges universitäres Seminar ist eines, das entweder vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht oder vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld angeboten wird. Eine Teilnahme setzt die Anfertigung einer Seminararbeit finanz- oder abgabenrechtlichen Inhalts voraus, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Eine Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung des Steuerkreises im Sinne des Abs. 1 setzt eine vorherige Anmeldung innerhalb der jeweils gesetzten Frist voraus.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Er entscheidet über Zweifelsfälle.

#### § 4

#### Einführungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Leistungen im Sinne des § 3, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht worden sind, können angerechnet werden. Dies gilt auch, wenn sie aus seinerzeit anders bezeichneten Lehrveranstaltungen herrühren. Über die Anrechnung entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Steuerkreis behält sich vor, das Zertifikat wieder einzustellen oder die Verleihungsbedingungen zu ändern.